



nfep-Expertengespräch:

Aktuelle Rechtsprechung zur Anerkennung von Bestand und Neuverträgen: Ist der Mindestrisikoschutz von 1 Prozent ausreichend?

Interview mit GABRIEL SPIRIG und DR. DANIEL WELKER

Wir haben vernommen, dass die aktuelle Rechtsprechung wieder Verträge mit 1 Prozent Todesfallschutz erlaubt. Stimmt das?

DR. DANIEL WELKER: Das ist richtig. Die aktuelle Rechtsprechung hat sich – wieder einmal – mit der Frage der steuerlichen Anerkennung von (fondsgebundenen) Lebensversicherungen auseinandergesetzt. Das Ergebnis dieses aktuellen Verfahrens des Bundesfinanzhofs, des BFH, ist, dass es nun Rechtssicherheit gibt bezüglich der Frage, unter welchen Bedingungen ein reduzierter Todesfallschutz ebenfalls zu einem steuerlich anerkannten Lebensversicherungsvertrag führt.

Können Sie kurz einen Überblick über den wesentlichen Inhalt der aktuellen Rechtsprechung geben?

DR. DANIEL WELKER: Wie schon in der Vergangenheit ging es in aktuellen Verfahren vor dem Kölner Finanzgericht und sodann beim Bundesfinanzhof um die Frage, ob der betreffende Lebensversicherungsvertrag über einen aus steuerlicher Sicht ausreichenden Mindesttodesfallschutz verfügt. (Dies war die Folgeentscheidung BFH-Beschluss vom 26.03.2019). Denn nur, wenn eine ausreichende beziehungsweise nennenswerte Risikotragung durch den Versicherer übernommen wird, soll nach Ansicht der Finanzverwaltung und der bisher ergangenen Rechtsprechung ein steuerlich anerkannter Versicherungsvertrag vorliegen, für den die Besteuerungsregelungen von § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG gelten (wobei EStG natürlich das Einkommensteuergesetz ist).



Nun hat die Rechtsprechung entschieden, dass bei den betroffenen fondsgebundenen Lebensversicherungsverträgen Todesfalleistungen in Höhe von 101 Prozent des Werts des Anlagevermögens beziehungsweise 101 Prozent des Portfoliokontos nach der Veräußerung sämtlicher Vermögenswerte, mindestens jedoch 60 Prozent der eingezahlten Beitragssumme, ausreichend sind, um als Lebensversicherung zu qualifizieren.

Finden Sie dieses Urteil nachvollziehbar?

GABRIEL SPIRIG: Absolut. Dieses Urteil ist praxiskonform und in sich logisch. Es wäre nämlich unserer Ansicht nach ganz und gar nicht nachvollziehbar, wenn heutzutage ein höherer Todesfallschutz gelten sollte als bis 2005, nachdem die Ertragsteuerfreiheit auch für den Erbensfall im Jahr 2005 abgeschafft wurde.

Welche Auswirkungen hat diese Rechtsprechung, insbesondere auf bestehende Versicherungsverträge?

DR. DANIEL WELKER: Die aktuelle Rechtsprechung beziehungsweise die hieraus folgende Bestätigung, dass auch ein geringerer Mindesttodesfallschutz als derjenige aus § 20 Abs. 1 Nr. 6 S. 6 EStG für die Anerkennung als Lebensversicherungsvertrag im steuerrechtlichen Sinne genügt, bestätigt die in der Vergangenheit getroffenen Vereinbarungen zur Risikotragung. Nicht selten war es früher gelebte Praxis, dass Lebensversicherungsverträge einen Mindesttodesfallschutz in Höhe von 101



GABRIEL SPIRIG, Head of Distribution & Business Development, Lombard International Assurance S.A.

Prozent des Zeitwerts aufgewiesen haben. Dies gilt zumindest für den Zeitraum bis zum 31.03.2009, da bis dahin keine gesetzliche Regelung zum erforderlichen Mindesttodesfallschutz bestand und die Finanzverwaltung pauschal auf eine nennenswerte Risikotragung verwies, ohne diesen Rechtsbegriff jedoch zu konkretisieren. Somit sind bestehende Versicherungsverträge mit einem nur geringen, aber im Einklang mit der eben erwähnten Rechtsprechung stehenden Mindesttodesfallschutz steuerlich anzuerkennen und der steuerlichen Behandlung von § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG zu unterwerfen. Hierdurch wird während der Laufzeit ein Steueraufschub gewährt und Erträge, die im Versicherungsvertrag erwirtschaftet werden, sind nicht fortlaufend und transparent auf jährlicher Basis zu versteuern. Eine Besteuerung findet im Erbensfall erst bei Zufluss, sprich bei Auszahlung, statt. Im Todesfall sind die erwirtschafteten Erträge sogar einkommensteuerfrei.

ten Erträge sogar einkommensteuerfrei.

Wie sehen Sie die Implikationen für Neuverträge? Müssen diese nicht einen viel höheren Mindesttodesfallschutz enthalten?

DR. DANIEL WELKER: Als Standard sollten die Vorgaben aus § 20 Abs. 1 Nr. 6 S. 6 EStG erfüllt werden. Allerdings gilt es zu berücksichtigen, dass dieser erhöhte Mindesttodesfallschutz im Falle der laufenden Beitragszahlung in Höhe von 50 Prozent der Summe der für die gesamte Vertragsdauer zu zahlenden Beiträge – was sich auf § 20 Abs. 1 Nr. 6 S. 6 Buchst. a)



EStG bezieht – und im Falle einer Einmalbeitragsversicherung in Höhe von mindestens 10 Prozent des Deckungskapitals, des Zeitwerts oder der Summe der gezahlten Beiträge greift, wobei dieser Todesfallschutz spätestens fünf Jahre nach Vertragsabschluss gewährt werden muss und der Prozentsatz bis zum Ende der Vertragslaufzeit in jährlich gleichen Schritten auf null sinken darf. Dies bezieht sich auf § 20 Abs. 1 Nr. 6 S. 6 Buchst. b) EStG.

Allerdings hat der Gesetzgeber ausdrücklich klargestellt, dass ein Nichtbeachten dieser Vorgaben zum Mindesttodesfallschutz nur dazu führt, dass das sogenannte Halbeinkünfteverfahren nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 S. 2 EStG nicht zur Anwendung gelangt und somit zum Zuflusszeitpunkt im Erlebensfall alle Erträge der Besteuerung im Rahmen der Abgeltungsteuer unterliegen. Im Rahmen des Halbeinkünfteverfahrens würde sodann, sofern die Versicherungsleistung nach Vollendung des 62. Lebensjahres des Steuerpflichtigen und nach Ablauf von zwölf Jahren seit dem Vertragsabschluss ausgezahlt wird, nur die Hälfte des Unterschiedsbetrags der Besteuerung zum persönlichen Einkommensteuertarif unterliegen.

Kurzum: Für Versicherungsverträge, bei denen das Halbeinkünfteverfahren keine Rolle spielt, zeigt die Rechtsprechung nun einen verbindlichen Weg auf, den erforderlichen Mindesttodesfallschutz so weit zu reduzieren, dass noch immer steuerlich von einem anerkannten Lebensversicherungsvertrag ausgegangen werden kann. Lediglich die 50-prozentige Steuerfreiheit der erwirtschafteten Erträge im Rahmen der Einkommenbesteuerung geht verloren. Das Halbeinkünfteverfahren ist heute schon bei vermögenden und hochvermögenden Kunden nebensächlich und stellt kein Kaufargument dar.

Das bedeutet, dass die aktuelle Rechtsprechung eine weitere Option eröffnet, um steuerlich anerkannte Versicherungsverträge zu strukturieren?

DR. DANIEL WELKER: So ist es. Jetzt wurde Rechtssicherheit geschaffen und das Risiko beseitigt, dass Lebensversicherungsverträge, welche die aufgezeigten – hohen – Anforderungen aus § 20 Abs. 1 Nr. 6 S. 6 EStG nicht erfüllen, automatisch als reine Kapitalanlageprodukte erfasst und somit auch fortlaufend entsprechend besteuert werden. Die über mehrere Jahre bestehende Unsicherheit am Markt ist durch die aktuelle Rechtsprechung beseitigt und es kann eine bedarfsgerechte und auf die einzelne Kundensituation zugeschnittene Strukturierung des Risikoschutzes im Versicherungsvertrag realisiert werden, ohne dass der Kunde unnötig Risikokosten zahlt.

Welche Anwendungsfälle sehen Sie in der Praxis, um die aktuelle Rechtsprechung in der Gestaltung von Kundenfällen einzusetzen?

GABRIEL SPIRIG: Jeder seriöse Finanzplaner wird am Einsatz von Lebensversicherungen für folgende Situationen nur schwer vorbeikommen:

1. Für Kundensituationen, in denen die versicherte Person entweder schon ein höheres Alter erreicht hat oder nicht mehr bei bester Gesundheit ist oder in denen es nicht auf die aus dem zusätzlichen Todesfallschutz resultierende zusätzliche Liquidität im Todesfall ankommt, bieten sich nun konkrete Gestaltungsansätze mit steuerlich anerkannten Lebensversicherungsverträgen.



2. Eine wichtige Gruppe sind Personen, welche ihr Vermögen von Todes wegen übertragen wollen. Dank der steuerlichen Abschirmwirkung der Lebensversicherung werden Erträge mit Zinseszins (also ohne laufende Belastung der Abgeltungsteuer) angespart. Auch ist die Auszahlung im Todesfall von der Einkommensteuer befreit. Hier ergibt sich nach Kosten ein enormer Vorteil im Vergleich zur Direktanlage.
3. Weiter gibt es Kundensituationen, in welchen die Halbeinkünftebesteuerung nicht im Vordergrund steht. Zu denken ist in diesem Zusammenhang insbesondere an die Fälle, in denen vielmehr Vermögensschutzaspekte im Vordergrund des Kundenbedürfnisses stehen, zum Beispiel im Rahmen einer Vermögensnachfolge über die Nutzung eines Lebensversicherungsvertrags als eines Vertrags zugunsten Dritter und der damit verbundenen Möglichkeit, Vermögenswerte außerhalb des Nachlasses zu übertragen und somit die Erben vor der Materialisierung etwaiger im Nachlass befindlicher Risiken zu schützen.
4. Aus Anlass von Corona sehen wir vermehrt auch Kunden, die Vermögenswerte wegen der wirtschaftlichen Unsicherheit besser gegen Insolvenz schützen wollen, sei es wegen



DR. DANIEL WELKER, Senior Wealth Planner Germany, Lombard International Assurance S.A

potenzieller Kreditrisiken oder wegen potenzieller Haftungsansprüche Dritter. Dies ist mit einem Versicherungsvertrag unter Beachtung der insolvenzrechtlichen Anfechtungsfristen möglich.

5. Eine weitere Kategorie sind transparente Stiftungen. Durch den Einsatz einer Lebensversicherung kann nun unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung ein großer Kundenvorteil erzielt werden.

In diesen Fällen leuchtet es nur schwerlich ein, warum der Kunde für eine erhöhte Risikoabsicherung die am Markt zum Teil nicht gerade unerheblichen Risikokosten des Versicherers übernehmen soll, wenn eine solche Risikoabsicherung gar nicht erforderlich ist.

Früher wurde in solchen Situationen oftmals versucht, auf Rentenversicherungslösungen auszuweichen, da für diese kein Mindesttodesfallschutz gefordert wird. Allerdings geht diese Lösung oftmals am tatsächlichen Bedarf vorbei.

Vielen Dank für das Gespräch. ■

Das Interview führte MAXIMILIAN KLEYBOLDT vom Netzwerk der Finanz- und Erbschaftsplaner e.V. (www.nfep.de).